

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	1 (1798)
Artikel:	Bemerkungen über den Aufsatz des B. David Vogel in Paris, und über die Briefauszüge im vorhergehenden Stück
Autor:	Escher
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542659

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner.

Sehntes Stück.

Zürich, Freytags den 16. März 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen für einmal wöchentlich zwey Stücke, jedes von einem halben Bogen. Man kann sich für fünf und zwanzig Stücke mit 45 Kreuzer Zürcher-Valuta in der Buchhandlung von Drell, Fühlí und Comp. abonnieren. Entferntere Orte wenden sich an das nächstgelegne Postamt. Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beyträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der unterzeichneten Herausgeber wenden, die für alle Aufsätze, welche nicht mit den Namen der Verfasser unterzeichnet seyn sollten, verantwortlich sind.

Escher im Grabenhof. Doktor Usteri.

Bemerkungen über den Aufsatz des B. David Vogel in Paris, und über die Briefauszüge im vorhergehenden Stück.

Nur die freymüthige Beurtheilung eines Gegenstandes nach seinen verschiedenen Gesichtspunkten, kann helles Licht über ihn verbreiten, da hingegen Aufstellung desselben unter einem einzigen Gesichtspunkte, besonders wenn dieser noch gar einseitig gewählt ist, leicht einen höchst fehlerhaften Begriff von demselben geben kann. Dieser Betrachtung aus einem andern als dem angewiesenen Gesichtspunkte, scheint besonders auch jener Gegenstand zu bedürfen, der in den bemerkten Aufsätzen behandelt wird.

Unstreitig hat jeder Nachbar und so auch jeder Staat das Recht, von seinem Nachbarn oder benachbarten Staate zu fordern, daß er sich so einrichte daß keine Gefahr und Schaden für jenen daraus entstehen könne! aus diesem Grund sorgt die Polizey für die gute Unterhaltung der Feuerherde, damit nicht aus der Nachlässigkeit des Einen, Schaden für den andern entstehe. Aber diese Sorge für die eigene Sicherheit darf ja nicht so weit gehen, daß ein Nachbar dem andern vorschreibe „siehe ich habe durch diese neuen Anstalten mein Haus geschützt, schleunig richte das deinige genau eben so ein, weil mir deine alte Einrichtung gefährlich werden könnte.“ Das kein Nachbar, wer er auch sey, dieses Recht auf seinen Nachbarn haben könne, räumen die beyden Verfasser der obigen Aufsätze auch noch zum Theil, obgleich nicht genau bestimmt ein: doch im Ganzen wären wir also über die Grundsätze selbst einig. Aber nun die Anwendung.

In der Schweiz erwachte Gefühl für das Bedürfniß einer Staatsveränderung; aber es erwachte nicht in der ganzen Schweiz! Die demokratischen Cantone und viele der begünstigtern Angehörigen der Aristokratien lebten glücklich und froh und zufrieden bey ihren bisherigen Einrichtungen; besonders die ersten, welche den Hauptstamm Helvetiens ausmachen, sehen jede Abweichung von ihrer bisherigen reinen Demokratie als Verlust ihrer schon seit 500 Jahren ungestört besessenen Freyheit an; folglich ist hier Abänderung der Staatsform nicht nach freyer Willkür und Ueberzeugung möglich. —

Aber erfordert vielleicht eben hier das Interesse benachbarter Nationen, Umschmeizung dieser bisherigen Formen? Ganz Helvetien hat ungefähr ein und eine halbe Million Menschen, die nun alle ohne Ausnahme zu den Grundsätzen der Freyheit und Gleichheit sich bekennen, und in dieser Rücksicht nicht mehr als eine kleine Feuerstätte für die Aristokratie angesehen werden können, von - der das außerordentliche große Gebäude der französischen Republik, das nun über 30 Millionen Menschen umfaßt, der Gefahr eines heimlicheinschleichenenden Brandes ausgesetzt seyn kann. Also auch abgerechnet die Kleinheit Helvetiens gegen die Große Galliens, welche schon an sich jede Gefahr für dieses von Seite jenes unmöglich macht, ist jetzt durch gänzliche Aufhebung jeder Aristokratie in der Schweiz, jede Spur von Gefahr verschwunden.

Aber wird die Aristokratie nicht wieder allmählig

aufleben in dem Föderativsystem Helvetiens? dies wird von dem einen Verfasser eingewendet. Wie ist für einen Beobachter der Menschheit eine solche Einwendung möglich? Anerkennung der Gleichheit der Rechte und der natürlichen Freyheit der Menschen ist einer der größten und wichtigsten Schritte den das Menschengeschlecht noch je in seiner Cultur gemacht hat: und geht die Menschheit zurück? ist sie je eigentlich zurückgetreten? wie wird sie denn jetzt zurücktreten können, da ihr unaufhaltsamer Fortschritt durch so viele allgemeine Sicherungsmittel wie Buchdruckerey, Posten u. dgl. unabänderlich geschützt ist!

Also hört wohl jeder Vorwand von Gefahr für Gallien aus der gegenwärtigen allgemein demokratischen Lage Helvetiens auf. Aber erfordert vielleicht die Lage Helvetiens selbst, gänzliche Zusammenschmelzung zu seiner Sicherheit? — Da ich keine Gründe, sondern nur einige Declamationen hiesfür in jenen Aufsäßen vorfinde, so stelle ich auch keine Gegen Gründe auf. Nur einige Worte als Antwort auf einige ebenfalls abgebrochne Bemerkungen. — Dass Helvetien in seinem Föderativsystem der Neutralität bey auswärtigen Kriegen fähig ist, zeigt seine ganze Geschichte ohne irgend eine Ausnahme: aber mehr noch! ist nicht höchst wahrscheinlich, dass wenn sich Helvetien durch eine gänzliche unabdingte Zusammenschmelzung die Fähigkeit verschafft, an auswärtigen Kriegen Theil zu nehmen, es eher in dieselben verwickelt werden kann und wird, als wenn seine Verfassung und seine Militäreinrichtung nur zu seiner eignen unmittelbaren Beschützung ihm Macht und Kraft giebt? — Und die Abgaben die eine ganz zusammengeschmolzne Verfassung notwendig machen, sind ganz Helvetiens ökonomischer und physischer Beschaffenheit widersprechend: denn bisher waren beynahe gar keine Staatsabgaben auf diesem Lande: die Regierungen besaßen Domainen-Güter, die für ihre geringen Ausgaben zureichten; und wo Druck auf dem Ackerbau war, da war dieser nur durch eine fehlerhafte Einrichtung des Schulden systems, dessen Entwicklung nicht hieher gehört, auf dasselbe gebracht.

Wenn also gegenwärtig, nach Aufhebung aller ehmaligen aristokratischen Regierungen, Einwendungen wider die gänzliche Zusammenschmelzung Helvetiens

gemacht werden, so ist nicht aristokratisches Vorurtheil oder unchristlicher Eigennutz die Ursache davon, sondern das aus genauer Lokalkenntniß Helvetiens, besonders aber des Geists seines Volks herrührende Gefühl von der Unzweckmäßigkeit und Gefährlichkeit einer solchen unabdingten Vereinigung ist es, welches sich mit wärmer Vaterlandsliebe dagegen setzt, und erst Vollendung der einzelnen neuen Staaten Helvetiens nicht zusammenzuschmelzen, aber so innig in Rücksicht auf jede äussere Angelegenheit zu vereinigen, dass dasselbe nie mehr in Fall kommen kann, durch abgesonderte Theile desselben in auswärtige Angelegenheiten unwillkürlich hineingezogen zu werden!

Und nun noch ein Wort über den Schluss des Auszugs eines zweyten Schreibens. Eben deswegen weil die Aristokratien auf das Recht des Starkern gebaut waren, wurden sie gestürzt: eben deswegen weil das Recht der reinen Vernunft fürhin gelten soll, ward Freyheit und Gleichheit eingeführt, und wenn jenes Recht des Starkern auch fortan ausgeübt werden soll, so sind die vorgeblich angenommenen Grundsätze der Freyheit und Gleichheit, nur schändliche Karpe und henschlerischer Deckmantel. Die Anwendung des Rechtes des Starkern kann von ihrer Scheuslichkeit nichts verlieren, gesetzt auch gute Zwecke würden dadurch erreicht; jenes zugegeben, wäre geradehin die Heiligung schlechter Mittel durch den guten Zweck und den Grundsatz anerkannt, durch welchen alle Verfolgungen gerechtfertigt werden, die die Geschichte der Menschheit schänden, den Grundsatz der die Huerkerhorden Spaniens in Amerika leitete, der von der Inquisition, von den Jesuiten, von allen Tyrannen und Wütrichen des Menschengeschlechts benutzt ward um ihre Greuelthaten zu rechtfertigen. Mit diesem politischen Grundsatz ward Polen getheilt; mit ihm ward Presß- und Denkfreyheit in der Welt unterdrückt; mit ihm herrschte Robespierre im Namen der Freyheit und Republik als ein Alba über Gallien!

Ewig und unter keinen Umständen kann eine gute Absicht ungerechte Mittel rechtfertigen! das Recht soll ausschliessend heilig seyn.

Escher.